

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem und Ziel

Die absehbare künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen sowie die in den vergangenen Jahren ungünstige Entwicklung der Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen juristischer Prüfungen werden das Land in den nächsten Jahren vor erhebliche Herausforderungen bei der Gewinnung hochqualifizierten juristischen Nachwuchses stellen. Vor diesem Hintergrund geben auch die rückläufigen Teilnehmerzahlen an beiden juristischen Prüfungen Anlass zur Sorge. Bekanntermaßen ist bundesweit bis zum Jahr 2030 mit einer Pensionierungswelle in der Justiz zu rechnen. Potenzieller Nachwuchs muss daher schon in der Phase der Ausbildung vermehrt im Land gehalten oder zu einem Wechsel ins Land motiviert werden. Nach bisherigen Erfahrungen bleiben Absolventinnen und Absolventen des Zweiten Juristischen Staatsexamens eher im Land, wenn sie hier ihre Referendarzeit absolviert haben. Vor diesem Hintergrund soll die juristische Ausbildung im Land attraktiver gestaltet werden.

Zudem bedarf es neben einigen redaktionellen Änderungen auch zwingend der Anpassung von Datenschutzregelungen im Juristenausbildungsgesetz an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutzgrundverordnung), die ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein wird.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll in Umsetzung der Nummer 440 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit geschaffen werden, den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Durch Umsetzung des vorliegenden Entwurfes wird das Land Mecklenburg-Vorpommern das erste Bundesland sein, welches die Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenstatus wieder eröffnet. Dieser Schritt wird im Bundesvergleich zu einem deutlichen Attraktivitätsgewinn führen. Die näheren Einzelheiten werden anschließend in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO M-V) umgesetzt.

Ein zweiter wesentlicher Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes ist die Einführung eines optionalen Notenverbesserungsversuches in der staatlichen Pflichtfachprüfung unabhängig von den Voraussetzungen des sogenannten Freiversuches. Nach derzeitiger Regelung ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nur dann möglich, wenn die Prüfung im Freiversuch bestanden wurde. Allerdings ist in acht Ländern die Möglichkeit eröffnet, zum Notenverbesserungsversuch anzutreten, ohne dass die bereits bestandene Prüfung unter den engen Voraussetzungen des Freiversuches (Prüfungsteilnahme spätestens nach acht Semestern ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums) abgelegt wurde. In Übereinstimmung mit sieben anderen Bundesländern und zur besonderen Heraushebung und Förderung des Freiversuches soll die Notenverbesserung außerhalb des Freiversuches gebührenpflichtig sein. Einzelheiten des Notenverbesserungsverfahrens werden in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung und Einzelheiten der zu erhebenden Gebühren in der Verordnung über die Erhebung von Kosten in juristischen Staatsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern (JurPrüfKostVO M-V) geregelt.

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung werden zwei Paragraphen angepasst, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Hierzu werden Anonymisierungspflichten gesetzlich geregelt und der Zweck einer Datenverarbeitung ausdrücklich vollständig benannt.

Die weiteren im Entwurf enthaltenen Änderungen haben - unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen - klarstellende Funktion und dienen der Rechtssicherheit sowie einem geordneten Prüfungsablauf.

C Alternativen

Mit Blick auf die verbindlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sind insoweit die vorgesehenen Änderungen zwingend vorzunehmen und somit alternativlos.

Abseits dessen könnte als Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf auf die attraktivitätssteigernden Maßnahmen und die Umsetzung von Nummer 440 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern verzichtet werden. In dem Fall wäre die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht möglich und Mecklenburg-Vorpommern würde zu denjenigen Ländern zählen, die eine Notenverbesserung in der staatlichen Pflichtfachprüfung nur nach dem Freiversuch anbieten.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Soweit datenschutzrechtlichen Änderungen enthalten sind, sind diese aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung zwingend erforderlich. Für die oben dargestellte Ermöglichung einer Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie für die Einführung eines optionalen Notenverbesserungsversuches in der staatlichen Pflichtfachprüfung unabhängig von den Voraussetzungen des sogenannten Freiversuches ist eine gesetzliche Änderung des Juristenausbildungsgesetzes notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzesentwurf eröffnet die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Dies ist mit Mehrausgaben verbunden. Für eine ledige Person sind seit dem 1. Januar 2018 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis 1.195,00 Euro brutto zu zahlen. Zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge ergibt sich ein Aufwand von 1.319,76 Euro monatlich pro Person. Im Falle der Verbeamtung wären unter Berücksichtigung der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2018 durchschnittlich im Monat brutto 1.446,91 Euro zu zahlen. Arbeitgeberbeiträge kämen nicht hinzu. Der Mehraufwand betrage aufgerundet 127 Euro je Person und Monat. Ausgehend von den zum Stichtag 19.09.2017 besetzten 96 Referendarstellen und einer angenommenen Verbeamtungsquote von 85 Prozent ergäbe sich ein jährlicher Mehraufwand von gerundet insgesamt 124.500 Euro. Im Falle der mittelfristig angestrebten 130 besetzten Referendarstellen betrage der jährliche Mehraufwand gerundet 168.600 Euro. Hinzu kämen noch Aufwendungen aufgrund des Beihilfeanspruches im Krankheitsfall, wobei sich diese nicht abschätzen lassen.

Für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sind derzeit im Stellenplan des Einzelplanes 09 im Haushalt 2018/2019 359 Planstellen der Besoldungsgruppe A13R im Kapitel 0902 MG 95 „Nachwuchs“ ausgebracht, die auch bei der geplanten Verbeamtung auf Widerruf genutzt werden können. Die Personalausgaben für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind im Haushalt 2018/2019 im Titel 0902-428.06 „Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ veranschlagt. Im Falle der Verbeamtung auf Widerruf werden die Personalausgaben aus dem bereits vorhandenen Titel 422.03 im Kapitel 0902 unter Nutzung der Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgesetzes 2018/2019 geleistet. Die durch die Neuregelung der Verbeamtung auf Widerruf entstehenden Mehrbedarfe werden im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben im Einzelplan 09 gedeckt.

Die Erweiterung der Notenverbesserungsmöglichkeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung wird zu Mehreinnahmen führen, da die Notenverbesserung außerhalb des Freiversuches kostenpflichtig sein wird. Die zu erhebenden Kosten werden in der JurPrüfKostVO M-V geregelt werden. Die Höhe der Einnahmen ist nicht bestimmbar, da sie von der Inanspruchnahme des Notenverbesserungsverfahrens abhängt.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht kein neuer oder zusätzlicher Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Februar 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Februar 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 9 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Nebenamtliche“ eingefügt.

b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Zulassungsvoraussetzungen
§ 20 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse“

c) Die Angaben zu den §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26 Zulassungsvoraussetzungen
§ 27 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse“

2. In § 2a Absatz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden Akten zu Prüfungszwecken beigezogen, müssen personenbezogene Daten Dritter durch die beziehende Person anonymisiert werden. Gleiches gilt, wenn die Akte der Ausbildung von Personen dienen soll, die der Ausbilderin oder dem Ausbilder nicht zur praktischen Ausbildung zugewiesen sind.“

4. In der Überschrift von § 9 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Nebenamtliche“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder dem Ausscheiden aus den Universitäten des Landes. In diesen Fällen kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag die Mitgliedschaft um bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden gemäß Satz 1 schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet in jedem Fall zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem die Regelaltersgrenze gemäß § 5 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes erreicht wird.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Prüfungsverfahren gilt im Sinne dieser Vorschrift als begonnen, sobald das Mitglied vom Landesjustizprüfungsamt über einen konkret geplanten Einsatz in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung informiert wurde.“

6. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „solche“ gestrichen. Hinter dem Wort „Angelegenheiten“ wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, sind die Aufsicht Führenden in der schriftlichen Prüfung, die den Vorsitz führenden Mitglieder der Prüfungskommissionen in der mündlichen Prüfung und die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Beauftragten befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Prüflinge sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und beanstandete Hilfsmittel herauszugeben. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten haben die Prüflinge auch verdachtsunabhängig an einer allgemeinen Überprüfung zum Auffinden elektronischer Hilfsmittel mittels geeigneter technischer Maßnahmen teilzunehmen. Bei Prüflingen, die diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, indem sie eine Sicherstellung nicht zugelassener Hilfsmittel verhindern, die Mitwirkung an einer Aufklärung oder die Herausgabe dieser Hilfsmittel verweigern oder diese nach einer Beanstandung verändern, besteht die Vermutung des Begehens eines Täuschungsversuches. Ein Anspruch auf Herausgabe sichergestellter Hilfsmittel besteht erst dann, wenn diese vom Landesjustizprüfungsamt nicht mehr als Beweismittel benötigt werden - spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bleiben“ die Wörter „zum Zwecke des Nachweises eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens sowie der Prüfungsentscheidungen verschlossen“ eingefügt.

9. § 19 wird § 20 und im Satz 2 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
10. § 20 wird § 19.
11. § 20a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20a
Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung**

Ist die Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Versuch bestanden worden, so kann sie zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung zur Notenverbesserung werden Kosten erhoben. Die §§ 3 bis 6, 10 bis 13, 14 Absatz 1 und 2, §§ 16 bis 22 des Landesverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend. Es werden keine Kosten erhoben, sofern die zu verbessernde Staatliche Pflichtfachprüfung im Freiversuch bestanden wurde.“

12. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst wird im Regelfall im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt oder den Vorbereitungsdienst nicht in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten will, leistet den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a ab. Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird die Bezeichnung ‚Rechtsreferendarin‘ oder ‚Rechtsreferendar‘ geführt.“

13. In § 21a Absatz 2 wird die Angabe „vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist“ gestrichen.

14. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Angabe „vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist“ und das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden die Angabe „vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. aufgrund der Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes.“

15. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bleiben unberührt.“

16. § 26 wird § 27 und der Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ihm soll nicht mehr als ein der unter § 9 Nummer 1 genannten Mitglieder angehören.“

17. § 27 wird § 26.

18. In § 28 Absatz 1 wird die Nummer 12 wie folgt neu gefasst:

„12. die Einzelheiten der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes nach § 21 Absatz 3;“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Juni 2018 eingestellt wurden, gilt § 21 Absatz 3 in der bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst geltenden Form fort.“

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

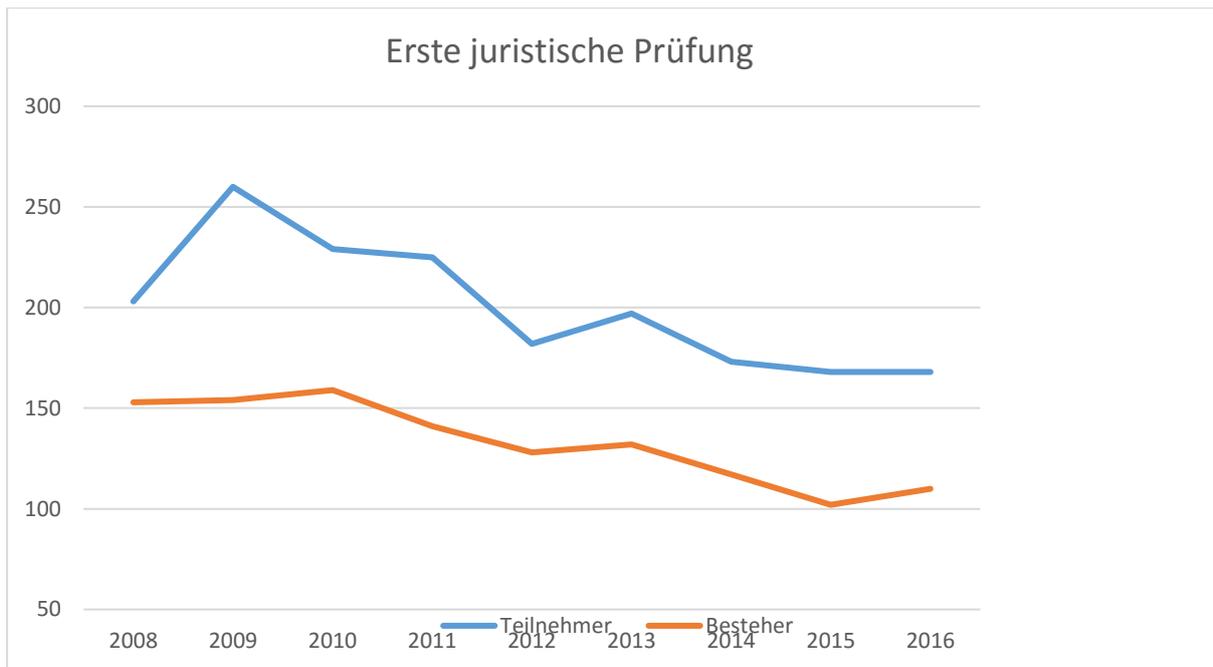
A Allgemeines

Mit dem Änderungsgesetz soll die Attraktivität der juristischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Außerdem werden Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung) erforderlich sind.

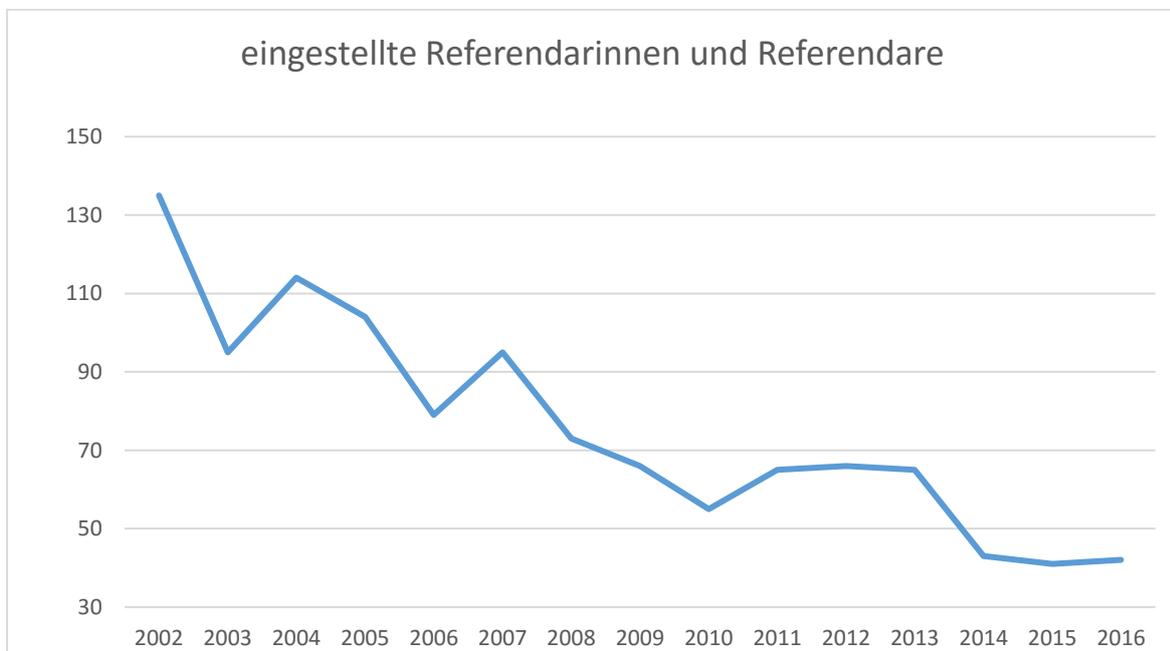
Zur Steigerung der Attraktivität gehört zum einen die Schaffung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten, zum anderen die Angleichung der Prüfungsbedingungen zur Sicherung deren Gleichwertigkeit gemäß § 5d Absatz 1 Satz 2 und § 6 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Letzteres soll für die staatliche Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung insbesondere durch die Einführung eines Notenverbesserungsversuches unabhängig vom sogenannten Freiversuch gewährleistet werden. Schließlich enthält der Gesetzentwurf einige Veränderungen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG M-V), die der Klarstellung rechtlicher Regelungen sowie der Verbesserung des Prüfungsverfahrens in der Ersten juristischen Prüfung wie auch der Zweiten juristischen Staatsprüfung dienen.

Für die juristische Ausbildung mit dem Ziel der Befähigung zum Richteramt sehen die bundesgesetzlichen Vorschriften (§§ 5 bis 6 DRiG) nur einen groben Rahmen vor. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der Ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 DRiG). Die nähere Ausgestaltung des Studiums, des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen ist - unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmens - jeweils den Ländern überlassen (§ 5a Absatz 4, § 5b Absatz 6, § 5c Absatz 2 und § 5d Absatz 6 DRiG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen unter den Bundesländern zu gewährleisten ist.

Die absehbare künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen sowie die in den vergangenen Jahren ungünstige Entwicklung der Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen juristischer Prüfungen werden das Land in den nächsten Jahren vor erhebliche Herausforderungen bei der Gewinnung hochqualifizierten juristischen Nachwuchses stellen. Vor diesem Hintergrund geben auch die rückläufigen Teilnehmerzahlen an beiden juristischen Prüfungen Anlass zur Sorge.



Auch bei der Zahl der Einstellungen in das Referendariat war in den vergangenen Jahren ein negativer Verlauf zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von diesen eingestellten Referendarinnen und Referendaren - unter Berücksichtigung von statistischen Schwankungen - nur grob 10 Prozent ein sogenanntes Prädikatsexamen (9 Punkte und mehr) erzielen; dieses wurde in der Vergangenheit grundsätzlich als angestrebte Einstellungsvoraussetzung für den Justizdienst angesehen.



Angesichts dieser Entwicklungen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um in den künftigen Jahren den Personalbedarf an Juristinnen und Juristen im Land zu sichern.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Bundesländer hierbei in einem Konkurrenzverhältnis befinden. Bekanntermaßen ist bundesweit bis zum Jahr 2030 mit einer Pensionierungswelle in der Justiz zu rechnen.

Potenzieller Nachwuchs muss daher schon in der Phase der Ausbildung vermehrt im Land gehalten oder zu einem Wechsel ins Land motiviert werden. Nach bisherigen Erfahrungen wählen Absolventinnen und Absolventen des Zweiten Juristischen Staatsexamens eher eine berufliche Karriere im Land, wenn sie hier ihre Referendarzeit absolviert haben.

I.

Ein Hauptregelungsgegenstand dieses Änderungsgesetzes ist die Wiedereinführung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Dies geschieht mit den vorgesehenen Änderungen in den §§ 21 und 23 JAG M-V. Weitere hieraus folgende Änderungen werden auch in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) umgesetzt.

Die früher bestehende Möglichkeit der Verbeamtung war durch Artikel 3 und 4 des Haushaltsrechtsanpassungsgesetzes 2003 (HRAG 2003) aus fiskalischen Gründen im selben Jahr beseitigt worden. Auch in anderen Bundesländern ist dies geschehen. Im Mai 2016 hat Thüringen als letztes Land die Möglichkeit der Verbeamtung im Vorbereitungsdienst beseitigt.

Durch Umsetzung dieses Änderungsgesetzes wird das Land Mecklenburg-Vorpommern daher das erste Bundesland sein, welches die Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenstatus wieder eröffnet. Dieser Schritt wird daher im Bundesvergleich zu einem deutlichen Attraktivitätsgewinn führen.

Ein im Werben um angehende Referendarinnen und Referendare augenfälliger Wettbewerbsvorteil der Verbeamtung ist die damit verbundene höhere monatliche Vergütung im Vorbereitungsdienst. Die Unterhaltsbeihilfe für einen ledigen Referendar oder für eine ledige Referendarin ohne Unterhaltsverpflichtungen beträgt seit dem 1. Januar 2018 im öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gemäß der Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. April 2003 1.195,00 Euro brutto. Dies entspricht netto circa 1.035 Euro. Im Falle der Verbeamtung kommen automatisch die besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie für Anwärterinnen und Anwärter zum Tragen. Der Anwärtergrundbetrag würde unter Berücksichtigung der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2018 derzeit 1.402,50 Euro brutto betragen. Hinzu käme die nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu zahlende Jahressonderzahlung in Höhe von 532,96 € brutto. Hieraus ergäbe sich eine durchschnittliche monatliche Bruttozahlung in Höhe von 1.446,91 Euro, was einer Nettozahlung von 1.358,02 Euro entspricht. Allerdings wäre zu berücksichtigen, dass hiervon noch die private Krankenversicherung bei einem Beihilfeanspruch von 50 Prozent je nach gewähltem Anbieter und Tarif abzuziehen wäre. Vor Zahlung der privaten Krankenversicherung ergäbe sich für einen Referendar oder eine Referendarin im Beamtenverhältnis somit ein Netto-Mehrverdienst von circa 323 Euro im Monat.

Für das Land wäre die Schaffung der Möglichkeit der Verbeamtung mit Mehrausgaben verbunden. Wie dargestellt, sind für eine ledige Person derzeit im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis 1.195,00 Euro brutto zu zahlen. Zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge ergibt sich ein Aufwand von 1.319,76 Euro monatlich. Im Falle der Verbeamtung wären durchschnittlich je Monat brutto 1.446,91 Euro zu zahlen. Arbeitgeberbeiträge kämen nicht hinzu.

Zum Stichtag 19.09.2017 waren 96 Referendar-Haushaltsstellen besetzt. Ausgehend von dieser Zahl würde eine Erhöhung des Kostenaufwandes um 12.206,40 Euro im Monat zu einem rechnerischen jährlichen Mehrbedarf von 146.476,80 Euro führen. Allerdings wäre auch zu berücksichtigen, dass einige Referendarinnen und Referendare den Vorbereitungsdienst entweder aus rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht im Beamtenverhältnis ableisten werden. Für diese ist unverändert die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vorzuhalten. In solchen Fällen ergäbe sich keine Kostensteigerung. Prognostisch ist mit einem Anteil in Höhe von 15 Prozent zu rechnen. Bei einer Verbeamtung der Referendarinnen und Referendare von demzufolge nur 85 Prozent ergäbe sich somit ein Mehraufwand von 10.375,44 Euro im Monat und damit 124.505,28 Euro im Jahr.

Auch bei einer Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes kann nur mittelfristig mit einer Erhöhung der Zahl der Einstellungen gerechnet werden. Durch die seit Anfang 2016 bereits eingeleiteten Maßnahmen konnte bereits eine erste Trendwende erreicht werden. So wurden zum 1. Dezember 2017 31 Referendarinnen und Referendare und zu den beiden Einstellungsterminen 1. Juni 2017 und 1. Dezember 2016 jeweils 26 Referendarinnen und Referendare neu eingestellt, während zuvor mit 16 und 17 Neueinstellungen der niedrigste Wert erreicht war. Die mit der Möglichkeit der Verbeamtung bezweckte Umwerbung weiterer Referendarinnen und Referendare kann erfahrungsgemäß erst in ein bis zwei Jahren vollständig greifen.

Mittelfristiges Ziel ist es, zumindest die Einstellungszahlen vor dem zuletzt deutlichen Absinken, also etwa aus dem Jahr 2013 zu erreichen. In 2013 wurden 65 Referendarinnen und Referendare eingestellt. Bei einer Dauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren wären dann jeweils kalkulatorisch 130 Stellen besetzt. Bei dieser Anzahl würde ein Mehraufwand je Referendarin oder Referendar im Beamtenverhältnis in Höhe von brutto circa 127 Euro im Monat und einer angenommenen Quote von 85 Prozent Verbeamtungen zu einem rechnerischen jährlichen Mehrbedarf von zurzeit 168.600,90 Euro führen.

Die Haushaltsbelastung einschließlich der Arbeitgeberzuschüsse errechnet sich derzeit unter Berücksichtigung der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2018 wie folgt:

Tabelle 4: Mehrbelastungsvergleich

	Unterhaltsbeihilfe (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis)	Anwärterbesoldung Durchschnitt/Monat (Beamtenverhältnis)
Brutto für Referendar/ Referendarin (Steuerklasse 1, ledig, keine Kinder)	1.195,00 Euro	1.446,91 Euro
Netto für Referendar/ Referendarin (Steuerklasse 1, ledig, keine Kinder)	1.034,58 Euro	1.358,02 Euro
Arbeitgeberausgaben (Steuerklasse 1, ledig, keine Kinder)	1.319,76 Euro	1.446,91 Euro
Differenz Arbeitgeberausgaben pro Person und Monat	127,15 Euro	
Mehraufwand nach am 19.09.2017 besetzten Stellen bei 85 % Verbeamtungen (96 x 12 Monate x 127,15 Euro x 85 %)	124.505,28 Euro	
Mehraufwand nach mittelfristig angestrebt besetzten Stellen bei 85 % Verbeamtungen (130 x 12 Monate x 127,15 Euro x 85 %)	168.600,90 Euro	

Nicht zahlenmäßig belegt sind dabei die durch das Land zu tragenden Ausgaben für beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sind derzeit im Stellenplan des Einzelplanes 09 im Haushalt 2018/2019 359 Planstellen der Besoldungsgruppe A13R im Kapitel 0902 MG 95 „Nachwuchs“ ausgebracht, die auch bei der geplanten Verbeamtung auf Widerruf genutzt werden können. Die Personalausgaben für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind im Haushalt 2018/2019 im Titel 0902-428.06 „Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ veranschlagt. Im Falle der Verbeamtung auf Widerruf werden die Personalausgaben aus dem bereits vorhandenen Titel 422.03 im Kapitel 0902 unter Nutzung der Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgesetzes 2018/2019 geleistet. Die durch die Neuregelung der Verbeamtung auf Widerruf entstehenden Mehrbedarfe werden im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben im Einzelplan 09 gedeckt.

Eine Kollision der mit diesem Entwurf angestrebten Veränderung mit höherrangigem Recht ist nicht ersichtlich.

Eine Befristung der Rechtsvorschrift ist nicht angezeigt, denn bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes handelt es sich um eine Daueraufgabe.

Die Einführung der Möglichkeit der Verbeamtung mit diesem Entwurf steht einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung nicht entgegen.

II.

Ein zweiter wesentlicher Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes ist die Einführung eines optionalen Notenverbesserungsversuches in der staatlichen Pflichtfachprüfung - unabhängig von den Voraussetzungen des sogenannten Freiversuches. Dies wird mit der Änderung von § 20a JAG M-V (und nachfolgend weiteren Anpassungen in der JAPO) umgesetzt.

Diese Maßnahme dient unmittelbar der Steigerung der Attraktivität eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Land Mecklenburg-Vorpommern durch Angleichung der Prüfungsbedingungen an andere Länder.

Gemäß § 5d Absatz 5 Satz 1 DRiG kann die staatliche Pflichtfachprüfung - im Fall des Nichtbestehens - einmal wiederholt werden. Satz 4 der vorgenannten Norm eröffnet den Ländern die Möglichkeit, eine Wiederholung auch zur Notenverbesserung vorzusehen. Das Nähere ist damit den einzelnen Ländern überlassen (§ 5d Absatz 6 DRiG).

Nach derzeitiger Regelung in § 20a JAG M-V ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nur dann möglich, wenn die Prüfung im Freiversuch bestanden wurde. Allerdings ist in acht Ländern die Möglichkeit eröffnet, zum Notenverbesserungsversuch anzutreten, ohne dass die bereits bestandene Prüfung unter den engen Voraussetzungen des Freiversuches (Prüfungsteilnahme spätestens nach acht Semestern ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums) abgelegt wurde. Diese Möglichkeit soll nun auch in Mecklenburg-Vorpommern angeboten werden. Dies wurde in Gesprächen mit Studierenden und Professoren der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausdrücklich nachgefragt.

In Übereinstimmung mit sieben anderen Bundesländern und zur besonderen Heraushebung und Förderung des Freiversuches soll die Notenverbesserung außerhalb des Freiversuches gebührenpflichtig sein, während die Notenverbesserung nach dem Freiversuch weiterhin kostenfrei angeboten wird. Die anfallenden Gebühren werden in der JurPrüfKostVO M-V gesondert geregelt werden.

Eine Befristung der entsprechenden Vorschriften ist nicht vorgesehen, da das Angebot der Notenverbesserung ein dauerhaft notwendiger Attraktivitätsgesichtspunkt ist und angehende Studentinnen und Studenten schon bei Studienbeginn - und der damit verbundenen Wahl des Landes, in dem das Studium absolviert werden soll - Sicherheit benötigen, zu welchen positiven Bedingungen sie ihre Prüfung werden ablegen können.

Negative Auswirkungen auf eine ausbaufähige elektronische Verwaltung sind nicht ersichtlich.

III.

Die weiteren im Entwurf enthaltenen Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes haben - unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen - klarstellende Funktion und dienen der Rechtssicherheit sowie einem geordneten Prüfungsablauf.

Dies betrifft Regelungen zum Zeitpunkt des Endes der Prüfergemeinschaft, zur Geheimhaltungspflicht der Prüfenden, zum Umgang mit und zur Mitwirkungspflicht bei möglichen Täuschungsversuchen sowie zur Besetzung der Kommissionen bei der mündlichen Prüfung. Attraktivitätssteigernd wirkt zudem die zusätzliche Aufnahme der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz in die Liste der Tatbestände, die sich im Vergabeverfahren für die Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst nicht nachteilig auswirken dürfen. Der Bundesfreiwilligendienst ist erst im Jahr 2011 gesetzlich geregelt worden und ist deshalb im JAG M-V bisher nicht berücksichtigt.

Schließlich waren Änderungen zur Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung zwingend erforderlich. Ab 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 zwingendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Bestehende datenschutzrelevante Regelungen im Juristenausbildungsgesetz sind an die Verordnung anzupassen.

Sämtliche vorgenannte Regelungen sind mit höherrangigem Recht vereinbar und führen zu keiner Kostenbelastung. Einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung stehen sie nicht entgegen. Eine Befristung ist jeweils nicht vorgesehen, da das Prüfungsverfahren dauerhaft geregelt werden muss.

B. Besonderer Teil

Die einzelnen Änderungen des JAG M-V stellen sich wie folgt dar.

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die geänderte Überschrift des § 9 wird auch in der Inhaltsübersicht abgebildet. Außerdem wirkt sich die zu tauschende Reihenfolge der Paragraphen 19 und 20 sowie 26 und 27 auf die Inhaltsübersicht aus.

2. Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 2)

Das Wort „jeweils“ wird aus sprachlichen Gründen entfernt. Wenn das Wort „jeweils“ nur vor der mündlichen Prüfung benutzt wird, so müsste es davor im Satz mehrere Bezugspunkte geben, auf die sich „jeweils“ die mündliche Prüfung bezieht. Diese mehreren Punkte sind aber nicht vorhanden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung. Es gibt keinen Grund, allein für die mündliche Prüfung von „jeweils“ zu sprechen.

3. Zu Nummer 3 (§ 6)

§ 6 JAG M-V wird verändert, um den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung zu genügen. Es war unter Beachtung von deren Artikel 6 zu berücksichtigen, dass die Beiziehung von Verwaltungs- und Prozessakten zu Ausbildungszwecken eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erhoben wurden (Bearbeitung eines Verwaltungsvorganges, Entscheidung eines Rechtsstreites), darstellen kann. Im neu eingefügten Absatz 2 wird bestimmt, dass beigezogene Akteninhalte beim Einsatz zu Prüfungszwecken zu anonymisieren sind. Gleiches gilt auch, wenn die Beiziehung nicht zur Ausbildung von Personen dienen soll, die der Ausbilderin oder dem Ausbilder zur praktischen Ausbildung zugewiesen sind.

4. Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Überschrift wird zur Klarstellung ergänzt, da sich § 9 nicht mit den Mitgliedern allgemein, sondern nur mit den nebenamtlichen Mitgliedern beschäftigt.

5. Zu Nummer 5 (§ 10 Absätze 2 und 4)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Sicherung eines hinreichenden Stammes an geeigneten Prüfenden. Aus ihrem Hauptamt ausscheidenden Prüfenden wird es künftig ermöglicht, anschließend für eine begrenzte Zeit von zwei Jahren weiterhin für das Landesjustizprüfungsamt tätig zu sein. Die Verlängerung der Prüfereigenschaft ist fristgebunden bei dem Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Zudem endet die nebenamtliche Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt für alle Mitglieder künftig nicht mehr mit der Vollendung des 68. Lebensjahres, sondern mit Ablauf von zwei Jahren, nachdem die Regelaltersgrenze gemäß § 5 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes erreicht wurde. Dies führt zu einer Dynamisierung der Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt und nach derzeitigem Stand zu einer Anhebung der Altersgrenze auf 69 Jahre.

Der eingefügte Satz in Absatz 4 dient der konkretisierenden Klarstellung, ab wann ein Prüfungsverfahren als begonnen gilt. Bisher sind vom Wortlaut her mehrere Zeitpunkte denkbar, was zu Rechtsunsicherheit führt. Notwendig ist ein objektivierbarer, auch für Dritte erkennbarer Zeitpunkt. Erreicht wird dies, indem auf die konkrete Perspektive der oder des Prüfenden abgestellt wird. Auch wird dadurch deutlich, dass sich das „Prüfungsverfahren“ damit nicht auf die komplette Kampagne einer Kandidatin oder eines Kandidaten, sondern nur auf einen konkreten Einsatz einer oder eines Prüfenden in der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bezieht.

6. Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 4 Satz 1)

Die derzeitige Formulierung ist fehlerhaft. Durch Nutzung des Wortes „solche“ würde sich Absatz 4 Satz 1 auf die unmittelbar zuvor, also in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten beziehen. Diese Angelegenheiten sind aber gerade nicht geheimhaltungsbedürftig. Absatz 4 muss sich hingegen richtigerweise weiter zurückgehend auf die Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 1 beziehen.

7. Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 2)

Der zusätzliche Absatz enthält für die Praxis klarere Regelungen, welche Rechte für das Landesjustizprüfungsamt und seine Beauftragten und gleichzeitig welche Pflichten für die Kandidatinnen und Kandidaten im Falle eines Täuschungsversuches oder eines mutmaßlichen Täuschungsversuches bestehen. Die derzeitige Regelung ist unzureichend für diejenigen Fälle, in denen ein erheblicher Verdacht besteht, der Täuschungsversuch aber nicht konkret nachweisbar ist, weil das mögliche Mittel der Täuschung nicht herausgegeben wird und den Aufsicht führenden Personen keine zwangsweisen Durchsuchungsrechte oder sonstigen Eingriffsrechte zustehen. Zudem wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass auch verdachtsunabhängig an einer allgemeinen Überprüfung zum Auffinden elektronischer Hilfsmittel mittels geeigneter technischer Maßnahmen teilzunehmen ist. Solche Maßnahmen sind erforderlich, da insbesondere Smartphones und Smartwatches, welche aufgrund ihrer vielfältigen technischen Möglichkeiten ein sehr erhebliches Täuschungspotenzial aufweisen, aufgrund ihrer geringen Größe anderweitig kaum aufzufinden sind.

8. Zu Nummer 8 (§ 18)

Mit der Änderung von § 18 wird künftig zum einen ausdrücklich ein Zweck der längerfristigen Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen benannt. Außerdem wird vorgeschrieben, dass die Prüfungsunterlagen „verschlossen“ aufzubewahren sind. Beide Änderungen ergeben sich durch die EU-Datenschutzgrundverordnung. Denn der Zweck der längerfristigen Speicherung der Daten auch nach Prüfungsdurchführung war bisher nicht hinreichend erkennbar. Originär wurden die persönlichen Daten in den Prüfungsakten unproblematisch erkennbar nur zum Zwecke der Prüfungsanmeldung sowie zur Feststellung des Vorliegens der Prüfungsvoraussetzungen erhoben. Zum gesteigerten Schutz der personenbezogenen Daten enthält § 18 künftig auch die ausdrückliche Regelung, dass die Prüfungsunterlagen „verschlossen“ aufzubewahren sind - wobei dies in der Praxis bisher ohnehin schon so gehandhabt wurde.

9. Zu Nummer 9 (§ 19)

§ 19 tauscht die Reihenfolge mit § 20, wird also § 20, weil dies auch der zeitlichen Abfolge der in den Paragraphen geregelten Gegenstände entspricht (Zulassung zur Prüfung vor der mündlichen Prüfung). Die Einfügung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass nicht genau „ein“ Professor (beziehungsweise „eine“ Professorin), sondern „mindestens ein“ Professor („mindestens eine“ Professorin) Mitglied der Prüfungskommission sein soll. Mit Satz 2 soll verhindert werden, dass die universitäre Ausbildung durch eine Prüfung nur vor Praktikern beziehungsweise nur vor Praktikerinnen abgeschlossen wird. Deshalb soll „mindestens ein“ Professor (beziehungsweise „mindestens eine“ Professorin) Mitglied der Kommission sein.

10. Zu Nummer 10 (§ 20)

§ 20 tauscht die Reihenfolge mit § 19, wird also § 19. Bezüglich der Begründung der geänderten Reihenfolge wird auf die Ausführungen zuvor zu § 19 verwiesen.

11. Zu Nummer 11 (§ 20a)

Diese Änderung dient der Einführung eines Notenverbesserungsversuches in der staatlichen Pflichtfachprüfung unabhängig davon, ob die erste bestandene Prüfung im Freiversuch abgelegt wurde.

Bisher war eine Notenverbesserung nur nach einem bestandenen Freiversuch möglich. Demgegenüber räumen mehrere Bundesländer auch außerhalb des Freiversuches die Möglichkeit zur Notenverbesserung ein. Hierdurch ist ein Studium in einem solchen Land deutlich attraktiver. Auch in Mecklenburg-Vorpommern soll dies für diejenigen eingeführt werden, die den erfolgreichen Erstversuch im Land selbst unternommen haben.

Die zusätzliche Notenverbesserung soll - wie auch heute bereits gemäß § 27a des Juristenausbildungsgesetzes die Notenverbesserung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung - kostenpflichtig sein.

12. Zu Nummer 12 (§ 21 Absatz 3)

Mit der Neuformulierung des Absatzes wird die Möglichkeit geschaffen, den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Dies soll der Regelfall sein. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die aus rechtlichen Gründen nicht in das Beamtenverhältnis aufgenommen werden können oder dies aus persönlichen Gründen nicht möchten, wird weiterhin die Variante der Ableistung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis angeboten.

13. Zu Nummer 13 (§ 21a Absatz 2)

Die Zitierweise des Entgeltfortzahlungsgesetzes wird verändert. In der bisherigen Vorschrift war ein Vollzitat nebst Hinweis auf die letzte Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes enthalten. Künftig wird nur der Zitiernamen angegeben. Das bisherige Vollzitat führte dazu, dass der Hinweis auf die letzte Änderung nicht mehr dem aktuellen Stand entsprach und zudem eine statische Verweisung auf die im Vollzitat genannte Fassung vorlag. Die künftige Angabe nur des Zitiernamens führt zu einer dynamischen Verweisung. Denn Referendarinnen und Referendare sollen, soweit sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, wie auch alle anderen Angestellten Entgeltfortzahlung nach den jeweils geltenden Regeln erhalten. Dies wäre anderenfalls nur durch ständige Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes erreichbar.

14. Zu Nummer 14 (§ 22 Absatz 3)

Die Änderungen in Nummer 3 und 4 des Absatzes 3 betreffen zunächst die Zitierweise der dort genannten Gesetze. Statt eines Vollzitates wird künftig jeweils nur der Zitiernamen angegeben, was zu einer dynamischen Verweisung führt und Anpassungen bezüglich der letzten Änderung des jeweiligen Gesetzes entbehrlich macht. Denn die in Nummer 3 und 4 genannten Tätigkeiten sollen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ableistung nicht zu Nachteilen führen.

Mit der Regelung in der neu angefügten Nummer 5 soll künftig auch die Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes honoriert werden. Er ist mit den in den Nummern 1 bis 4 geregelten Tatbeständen vergleichbar.

Durch Streichung des Wortes „oder“ am Ende von Nummer 3 und Anfügung des Wortes „oder“ an das Ende von Nummer 4 wird das Anfügen der Nummer 5 ermöglicht.

15. Zu Nummer 15 (§ 23)

Der eingefügte Satz ist Teil der Wiedereinführung der Verbeamtung im Vorbereitungsdienst. Er ist im Jahr 2003 im Zuge der Abschaffung der Verbeamtungsmöglichkeit aus dem Juristenausbildungsgesetz entfernt worden, weil er ohne Beamtenverhältnisse keinen Anwendungsbereich hatte. Im Falle der Verbeamtung ist er wieder nötig. Er wirkt sich nur auf die Beamtenverhältnisse (Status) aus.

16. Zu Nummer 16 (§ 26)

§ 26 tauscht die Reihenfolge mit § 27, wird also § 27, weil dies auch der zeitlichen Abfolge der in den Paragraphen geregelten Gegenstände entspricht (Zulassung zur Prüfung vor der mündlichen Prüfung). Mit der Neuformulierung von Satz 2 soll verhindert werden, dass die Praxis zu gering vertreten ist. Deshalb soll die überwiegende Zahl der Prüfenden aus dem Bereich der Rechtsanwendung stammen.

17. Zu Nummer 17 (§ 27)

§ 27 tauscht die Reihenfolge mit § 26, wird also § 26. Bezüglich der Begründung der getauschten Reihenfolge wird auf die Ausführungen zuvor zu § 26 verwiesen.

18. Zu Nummer 18 (§ 28 Absatz 1 Nummer 12)

Die Reichweite der Ermächtigungsnorm wird erweitert. Während bisher nur das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis geregelt war, werden künftig auch Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfasst.

19. Zu Nummer 19 (§ 29)

Die Änderung des Absatzes 1 folgt aus der Wiedereinführung der Möglichkeit der Verbeamtung. Mit dem bisherigen Absatz 1 sollte den vor der Beseitigung der Verbeamtungsmöglichkeit in 2003 bereits eingestellten Referendarinnen und Referendaren ihr Status erhalten bleiben. Im Zuge der Wiedereinführung der Verbeamtungsmöglichkeit soll nun festgelegt werden, dass diese Möglichkeit nur für künftig ab dem 1. Juni 2018 neu eingestellte Referendarinnen und Referendare besteht. Für die bereits im Dienst befindlichen Referendarinnen und Referendare soll der Wechsel in den Beamtenstatus nicht eröffnet werden. Ein Wechsel innerhalb des ohnehin nur zwei Jahre dauernden Vorbereitungsdienstes wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 sind aufzuheben, da aufgrund Zeitablaufes die dort beschriebenen Fallgestaltungen nicht mehr auftreten konnten.

20. Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll sofort in Kraft treten. Notwendige Übergangsvorschriften für einzelne Regelung sind in § 29 enthalten.